

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Rothenbuch (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 LStVG (Landesstraß- und Verordnungsgesetz) erläßt die Gemeinde Rothenbuch folgende

Verordnung:

§ 1

Anschläge in der Öffentlichkeit

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Örtlichkeiten angebracht werden. Die Art und Weise der Anschläge regelt Anlage 1.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungsmasten oder beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, -insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum- aus wahrgenommen werden können.
2. Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

1. Von der Beschränkung nach § 1, ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenster ausgehängt werden.
2. Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- 3. Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse- im Einzelfall auf Antrag, Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt längstens 20 Jahre.

Rothenbuch, den 29.07.2005

Gerd Aulenbach
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung vom Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Plakatierungsverordnung

1. Vor der Aufstellung der Plakatständer und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Genehmigung von der Gemeinde Rothenbuch einzuholen.
2. Insgesamt dürfen max. 5 Plakatständer aufgestellt und 5 Plakate zeitgleich im Gemeindegebiet aufgehängt werden

In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen. Die Straßenverkehrsordnung ist zu beachten, was z. B. bedeutet, dass Plakate nicht in Kreuzungsbereichen und an Verkehrsschildern aufgestellt werden dürfen.

3. Auf den Plakaten muss der haftende Veranstalter eindeutig erkennbar sein.
4. Die Werbeträger dürfen frühestens **2 Wochen vor der Veranstaltung** aufgestellt werden und sind spätestens **3 Tage nach der Veranstaltung** wegzuräumen.
5. Die Plakatständer müssen kindersicher, stabil und witterungsbeständig sein und sind so zu befestigen, dass sie nicht umfallen können.
6. Werden Werbeträger an Laternenmasten oder Bäumen befestigt, sind diese so zu befestigen, dass eine Beschädigung der Laterne oder des Baumes ausgeschlossen sind.
7. Für Beschädigungen durch die Werbeträger oder durch die Aufhängevorrichtung der Werbeträger haftet der entsprechende Veranstalter.
8. Die Größe der Plakate darf **DIN A1** nicht überschreiten.
9. Die Gemeinde Rothenbuch behält sich die Entfernung von beschädigten Plakaten vor.
10. Werbeträger, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende oder die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen werden untersagt.
11. Für die Plakatierungsgenehmigung erhebt die Gemeinde Rothenbuch Gebühren nach Ziffer 630 des Kommunalen Kostenverzeichnisses. Eine **Kaution in Höhe von 50,00 €/ Werbeaktion** kann in begründeten Fällen festgesetzt werden. Werbeträger welche außerhalb der Fristen nach Nr. 4 oder ohne Genehmigung aufgestellt werden, werden durch den gemeindlichen Bauhof entfernt. Der Veranstalter hat die Kosten der Beseitigung zu tragen.
12. Für Ortsvereine findet Nr. 11 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gebühren festgesetzt, jedoch als Vereinsförderung in gemeindlichen Haushalt gebucht werden. Eine eventuell festgesetzte Kaution ist vom beantragenden Verein zu entrichten.